



HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Gremmels und Lotz (SPD) vom 21.02.2012

betreffend unkonventionelle Erdgasförderung in Nordhessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Nach § 6 Bundesberggesetz (BBergG) bedarf die Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen einer Erlaubnis, die Gewinnung einer Bewilligung. Der Grund hierfür ist, dass die bergfreien Bodenschätze durch das BBergG vom Grundeigentum losgelöst sind, der Grundeigentümer also grundsätzlich kein Verfügungsrecht über sie hat. Nach Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung sind für die Durchführung der Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten in der Regel weitere, insbesondere berg- und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Der in der Kleinen Anfrage Drs. 18/5032 erwähnte und dort in Aussicht gestellte Erlaubnisantrag liegt nunmehr dem hierfür zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt seit dem 15. Februar 2012 vor.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Um welche nordhessische Gebietskörperschaft handelt es sich in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 in der Kleinen Anfrage Drs. 18/5032, in der es um eine mögliche Erlaubniserteilung zur Aufsuchung von Shale-Gas durch das zuständige Regierungspräsidium in Darmstadt geht?

Von dem Erlaubnisantrag sind Gebiete der folgenden Kreise bzw. kreisfreien Städte betroffen:

- Landkreis Kassel
- Kassel (Stadt)
- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Schwalm-Eder-Kreis
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Werra-Meißner-Kreis
- Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Frage 2. Welche Kriterien und Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit das RP einen Erlaubnisantrag für das Fracking von Shale-Gas erteilt?

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass die in § 11 BBergG genannten Versagensgründe nicht vorliegen. Diesem zufolge ist die Erlaubnis zu versagen, wenn:

1. der Antragsteller die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, nicht genau bezeichnet,
2. das Feld, in dem aufgesucht werden soll, nicht dem § 4 Abs. 7 BBergG entspricht oder in einer Karte in einem nicht geeigneten

Maßstab oder nicht entsprechend den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 67 BBergG eingetragen ist,

3. der Antragsteller nicht ein Arbeitsprogramm vorlegt, in dem insbesondere dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen,
4. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben,
5. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde
 - a) bei einer Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken den Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken,
 - b) bei einer großräumigen Aufsuchung den Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder einer Bewilligung oder den Bergwerkseigentümern, deren Felder hinsichtlich desselben Bodenschatzes von dem zuzuteilenden Feld ganz oder teilweise überdeckt wird, das Recht einzuräumen, sich gegen Übernahme eines angemessenen Teiles der Aufwendungen an der Aufsuchung zu beteiligen oder sich dabei vertreten zu lassen; das gilt im Falle des Buchstaben a nicht, wenn die wissenschaftliche Aufsuchung der Entwicklung von neuen Methoden oder Geräten dient,
6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
7. bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,
8. eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen gefährdet würde,
9. Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder
10. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

Nach der Erteilung der Erlaubnis ist für die Durchführung der Aufsuchungsarbeiten, so z. B. das Fracking, ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich. Hierbei prüft die Bergbehörde die im § 55 i. V. m. § 48 BBergG geregelten Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung eines Betriebsplanes ist zu erteilen, wenn:

1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,

3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,
4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
6. die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
7. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
8. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,
9. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind und bei einem Betriebsplan für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer ferner,
10. der Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden,
11. die Benutzung der Schifffahrtswege und des Luftraumes, die Schifffahrt, der Fischfang und die Pflanzen- und Tierwelt nicht unangemessen beeinträchtigt werden,
12. das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und
13. sichergestellt ist, dass sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken.

Für die Durchführung eines Fracs ist zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) von der Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde im Zusammenhang mit der Betriebsplanzulassung erteilt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn unter anderem nach § 48 des WHG eine Verunreinigung von Grund- oder Trinkwasser nicht zu besorgen ist.

Frage 3. Welchen Ermessensspielraum hat das RP bei der Erlaubniserteilung?

Da es sich bei der bergrechtlichen Erlaubnis um eine gebundene Verwaltungsentscheidung handelt, ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit keine Versagensgründe vorliegen.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Risiken des Frackings insbesondere auch in Hinblick auf den Trink- und Grundwasserschutz in Bezug auf die für 2012 angekündigte Erlaubniserteilung in Nordhessen?

Die Erteilung der Erlaubnis für Nord- und Mittelhessen wurde seither nicht angekündigt.

Wie zuvor ausgeführt, darf die wasserrechtliche Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Verunreinigung von Grund- oder Trinkwasser nicht zu besorgen ist. Sachverständige Behörden, wie das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, sind im Erlaubnisverfahren zu beteiligen.

Frage 5. Wie sind die Gremien und die Öffentlichkeit der betroffenen Gebietskörperschaft über das geplante Vorhaben und den damit verbundenen Risiken informiert und einbezogen worden?

Das für das Erlaubnisverfahren zuständige Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 1. März 2012 zunächst die betroffenen Gebietskörperschaften über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Wiesbaden, 26. März 2012

Lucia Puttrich